

**Landgericht Münster  
-Geschäftsstelle-****Zustellung gegen  
Empfangsbekennnis gemäß  
§ 174 Abs. 2 ZPO**

-08- Landgericht Münster, Am Stadtgraben 10, 48143 Münster

Herrn Rechtsanwalt  
Peter Platt  
Königin-Luise-Str. 35  
14195 Berlin

28.11.2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

08 O 220/16

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter

Frau Heuer

Durchwahl

0251/494-2945

Ihr Zeichen: AP D5/1132-16

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Rechtsstreit

von Ozenski gegen von Ozenski

erhalten Sie die Anlage(n) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Heuer

Justizbeschäftigte

- automatisch erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift

Am Stadtgraben 10

48143 Münster

Sprechzeiten

Mo., Di. 08:30 - 15:00 Uhr, Mi. -

Fr. 08:30 - 14:30 Uhr

Telefon

0251/4940

Telefax:

0251 494-2499

Nachbriefkasten: Am

Stadtgraben 10, 48143 Münster

Konten der Gerichtszahlstelle

Münster: Postbank IBAN

DE67 4401 0046 0000 1864 67

Verkehrsbindung: Bus vom

Bahnhof: Linie 11,12,13 und 22,

Haltestelle: Landgericht

**Beglaubigte Abschrift** (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

08 O 220/16

Kopie an Mgl.: Stellungn.		WV: <i>EB</i>	
Kopie an Mgl.: Kennzsh.	<b>EINGEGANGEN</b>		Kopie an Mgl.: Rückspr.
Kopie an Mgl.: Zahlung	28. NOV. 2016		zDA
Peter Platt Rechtsanwalt			



Verkündet am 25.11.2016

Heuer, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle*Tatbestand über DA**12.12.16*

Landgericht Münster

*Ber f-p fm 11 28.12.16*

IM NAMEN DES VOLKES

*Ber f-p bepr. fm 11*

Urteil

*28.01.17 = Sa**20.01.2017*

In dem Rechtsstreit

der Frau Britta von Ozenski, Zum Guten Hirten 12, 48155 Münster,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Putzo, Kampmann, Früh,  
Servatiiplatz 9, 48143 Münster,

g e g e n

Herrn Carsten von Ozenski, Hojbjergsvej 13, 6780 Skaerbaek, Dänemark,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Peter Platt, Königin-Luise-Str.  
35, 14195 Berlin,

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Münster  
auf die mündliche Verhandlung vom 14.10.2016  
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Münstner als Einzelrichterin  
für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Erbgemeinschaft bestehend  
aus der Klägerin und den Beklagten 60.377,99 € auf das Nachlasskonto  
der Erblasserin Anita von Ozenski, Sparkasse Münsterland Ost, IBAN: DE  
72400501500153482552 nebst Jahreszinsen in Höhe von 5 Prozent-  
punkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.10.2016 zu zahlen.

2

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 2/3 und der Beklagte zu 1/3.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand:

Die Klägerin macht gegen den Beklagten Ansprüche im Zusammenhang mit einer Teilerbauseinandersetzungsvereinbarung geltend.

Die Parteien sind Geschwister und bilden nach dem Tod ihrer am 11.10.2014 verstorbenen Mutter, Anita von Ozenski, eine Miterbengemeinschaft zu je 1/2 Anteil. Eine komplette Auseinandersetzung des Nachlasses hat bislang nicht stattgefunden. Zum Nachlass gehören je 1/2 Miteigentumsanteil an den in Berlin-Charlottenburg gelegenen Immobilien Akazienallee 47, 49, Wohneinheit Nr. 6, Grundbuch von Charlottenburg Blatt 11748 und Bolivarallee 12, Wohneinheit Nr. 30, Grundbuch von Charlottenburg Blatt 11415. Ferner gehört zum Nachlass die Immobilie Akazienallee 47, 49, Wohneinheiten Nr. 5 in Berlin-Charlottenburg.

Der Beklagte beantragte beim Amtsgericht Charlottenburg die Teilungsversteigerung der Immobilien Akazienallee 47, 49, Wohneinheit Nr. 5 und Nr. 6. Die Parteien führten in der Folgezeit Vergleichsverhandlungen über eine Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft. Die Immobilie Akazienallee 47, 49, WE Nr. 5 wurde versteigert. In Bezug auf die Wohnung Nr. 6 wurde durch Beschluss vom 16.10.2015 des Amtsgerichts Charlottenburg das Teilungsversteigerungsverfahren aufgehoben. Aus der Versteigerung der Wohnung Nr. 5 ergab sich ein Erlösüberschuss in Höhe von 63.684,04 €. Mit anwaltlichem Schreiben vom 27.10.2015 teilte die Klägerin dem Amtsgericht Charlottenburg mit, dass an den Beklagten ein Teilbetrag des Erlösüberschusses in Höhe von 60.377,99 € ausbezahlt werden könne, was in der Folgezeit auch geschah. Die Klägerin forderte den Beklagten auf, die Auflassung der im Antrag zu 1) näher bezeichneten Wohnungen zu erklären, was dieser ablehnte. Daraufhin teilte die Klägerin dem Amtsgericht Charlottenburg mit, dass die Auszahlung der Beträge nur unter dem Vorbehalt der Vornahme der notariellen

Erklärungen durch den Beklagten erfolgen dürfe, jedoch war die Auszahlung bereits erfolgt.

Die Klägerin ist der Ansicht, zwischen den Parteien sei eine Teilerbauseinandersetzungvereinbarung wirksam zustande gekommen. Die Parteien hätten sich dergestalt geeinigt, dass der Beklagte aus dem Erlösüberschuss aus der Versteigerung 60.377,99 € erhalte und im Gegenzug die im Antrag zu Ziffer 1) näher bezeichneten Wohnungen Akazienweg 47, 49, Wohnung Nr. 6 und Bolivarallee 12, Wohneinheit Nr. 30 der Klägerin zum Alleineigentum übertragen werden. Diese Einigung ergebe sich aus den unstreitig gewechselten anwaltlichen Schreiben vom 27.10., 16.11. und 18.11.2015 (Anlage K10 bis K13). Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Auseinandersetzungvereinbarung nicht gem. § 311 b Abs. 1 BGB formbedürftig sei sondern eine andere Art der Auseinandersetzung i. S. des § 749 Abs. 2 BGB vorliege. Wenn jedoch die Teilerbauseinandersetzungvereinbarung aufgrund eines Formmangels nichtig sei, so stehe der Klägerin ein Rückzahlungsanspruch aus § 812 BGB zu, da, so hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 13.10.2016 behauptet, die Klägerin z. Z. der Versteigerung zu 1/2 Miteigentümerin der WE 5 gewesen sei und der Erbengemeinschaft an der versteigerten Wohnung lediglich ein hälftiger Miteigentumsanteil zugestanden habe. Daher stelle sich die Auskehrung als Leistung der Klägerin dar. Mit Schriftsatz vom 24.10.2016 hat sie dann jedoch wieder, wie in der Klageschrift auch, vorgetragen, dass tatsächlich das Eigentum an der Wohnung Akazienallee 47, 49, Wohnung Nr. 5 vollständig im Alleineigentum der Erblasserin und somit im Eigentum der Erbengemeinschaft gestanden habe, was zwischen den Parteien nunmehr unstreitig ist. Sie könne daher Ansprüche auf ungerechtfertigte Bereicherung im Wege der aktiven Prozessstandschaft gem. § 2039 BGB geltend machen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, das im Grundbuch von Stadt Charlottenburg, Blatt 11748 eingetragene Wohnungseigentum WE 06, Akazienallee 47, 49 und das im Grundbuch von Stadt Charlottenburg, Blatt 11417 eingetragene Wohnungseigentum WE 30, Bolivarallee 12, an die Klägerin als Alleineigentümerin aufzulassen und in die entsprechende Umschreibung des Grundbuchs einzuwilligen.

Hilfsweise den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 60.377,99 € zu zahlen nebst Jahreszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit;

4

äußerst hilfsweise, den Beklagten zu verurteilen, an die Erbengemeinschaft Britta Carola von Ozenski und Carsten Uwe von Ozenski 60.377,99 € zu zahlen auf das Nachlasskonto der Erblasserin Anita von Ozenski, Sparkasse Münsterland Ost, IBAN: DE 72400501500153482552 nebst Jahreszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit;

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin als Nebenforderung 1.954,46 € zu zahlen nebst Jahreszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB ab Zustellung der Klageschrift.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, die Teilerbauseinandersetzungvereinbarung sei mangels Einhaltung des Formerfordernisses unwirksam. Zudem sei der Klageantrag zu Ziffer 1) bereits formell unzulässig, weil er in der gewählten Form nicht vollstreckbar sei. Es sei auch nicht treuwidrig, dass der Beklagte sich auf den Formmangel berufe, da ein solcher bereits von Amts wegen zu berücksichtigen sei. Er rügt die im Schriftsatz vom 13.10.2016 gestellten Hilfsanträge als verspätet.

Das Gericht hat die Klägerin persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses wird auf das Sitzungsprotokoll vom 14.10.2016 Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist hinsichtlich des zweiten Hilfsantrages begründet, im Übrigen unbegründet.

A.

Die mit Schriftsatz vom 13.10.2016 vorgenommene Klageerweiterung ist zulässig. Es handelt sich dabei nicht um eine Klageänderung gem. § 263 ZPO sondern um eine Klageerweiterung i. S. von § 264 Nr. 2, 260 ZPO. Der Hauptantrag sowie auch die Hilfsanträge stehen zudem in einem rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang, da mit sämtlichen Anträgen Folgen im Zusammenhang mit der von der Klägerseite behaupteten Teilerbauseinandersetzungvereinbarung geltend gemacht werden.

B.

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen den Beklagten auf Auflassung oder Umschreibung des im Klageantrag näher bezeichneten Wohnungseigentums. Ein solcher Anspruch besteht insbesondere nicht aus einem Teilerbauseinandersetzungsvertrag in Verbindung mit § 2042 BGB.

Zur Überzeugung des Gerichts steht aufgrund des unstreitig geführten Schriftverkehrs zwar fest, dass die Parteien sich darauf geeinigt haben, dass die zum Nachlass gehörenden Miteigentumsanteile an den streitgegenständlichen Wohnungen auf die Klägerin übertragen werden, die somit Alleineigentümerin der Wohnungen werden sollte und dem Beklagten im Gegenzug aus dem erzielten Versteigerungserlösüberschuss 60.377,99 € ausgezahlt werden. Diese Vereinbarung ist jedoch gem. § 125 BGB nichtig, da die Form gem. § 311b Abs. 1 BGB nicht eingehalten worden ist. Grundsätzlich bedarf der Abschluss einer Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen Miterben keiner Form, es sei denn, diese enthält Abreden, die aus anderen Gründen formbedürftig sind, z. B. weil Grundstücke zum Nachlass gehören und auf einen Miterben übertragen werden (Palandt/Weidlich, 75. Auflage 2016, § 2042 Rn. 12).

Es liegt insoweit auch keine Ausnahme vor, insbesondere erfolgte aufgrund dieser Vereinbarung keine Übertragung der Grundstücke an die Klägerin im Wege der Abschichtung, welche auch dann formfrei möglich ist, wenn sich ein Grundstück im Nachlass befindet (OLG Hamm, Urteil v. 12.11.2013, Az.: 15 W 43/13). Eine solche Abschichtung ist nur deshalb formfrei möglich, da in diesem Fall die dingliche Rechtsänderung am verbleibenden Nachlass nicht aufgrund eines auf die Veräußerung oder den Erwerb dieses Nachlassgegenstands gerichteten Verkehrsgeschäfts eintritt, sondern kraft Gesetzes durch Anwachsung des Erbteils den der Ausscheidende aufgibt (NJW 1998, 1557). Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Unstreitig handelt es sich lediglich um eine Teilerbauseinandersetzung. Der Beklagte ist nicht aus der Erbengemeinschaft ausgeschieden.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 749 Abs. 2 BGB.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf eine Teilerbauseinandersetzung gem. § 2042 Abs. 1 BGB. Grundsätzlich richtet sich der Anspruch auf Auseinandersetzung des ganzen Nachlasses. Eine Teilerbauseinandersetzung kann gerade nur unter Mitwirkung aller Miterben einschließlich eines etwaigen Testamentsvollstreckers erfolgen. Auch aus diesem Grund kann die Klägerin nicht die Übertragung der Miteigentumsanteile an dem Wohneigentum auf sich im Wege der Teilerbauseinandersetzung verlangen. Es liegt auch kein besonderer Grund darin,

dass der Beklagte den Versteigerungserlösüberschuss bereits erhalten hat. Dies geschah im Rahmen einer teilweisen Vollziehung des aus den o. g. Gründen formnichtigen Teilauseinandersetzungsvertrages. Würde aus diesem Grund nunmehr der Klägerin ein Anspruch auf Übertragung der Miteigentumsanteile zugebilligt, würde dieses zu einer Umgehung der Formvorschriften führen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Vertrag durch die Auszahlung des Versteigerungserlöses auch nicht gem. § 311b, Abs. 1 Satz 2 BGB geheilt worden ist. Eine Heilung tritt nur dann ein, wenn die Auflassung und die Eintragung im Grundbuch erfolgt sind. Das ist hier gerade nicht der Fall.

Es liegt auch keine unzulässige Rechtsausübung gem. § 242 BGB darin, dass der Beklagte nunmehr die Übertragung der Miteigentumsteile auf die Klägerin verweigert. Zum Einen ist die Einhaltung der Form von Amts wegen zu berücksichtigen. Zum Anderen ist die Klägerin nicht schutzwürdig. Sie hat die Freigabe zur Auskehr des Versteigerungserlöses erklärt, obwohl ihr bekannt war, dass der Beklagte die Auflassung des Grundstücks noch nicht erklärt hat.

C.

Die Klägerin hat ferner keinen Anspruch auf Zahlung von 60.377,99 € gem. § 812 BGB. Die Zahlung des Erlösüberschusses in dieser Höhe stellt schon keine Leistung der Klägerin dar. Die Klägerin war weder Eigentümerin noch Miteigentümerin der versteigerten Wohnung, sondern lediglich im Rahmen der Erbengemeinschaft an dem Eigentum beteiligt. Der Versteigerungserlösüberschuss gehörte weiterhin gem. §§ 2041, 2019 Abs. 2 BGB zum Nachlass. Soweit die Klägerin mit dem Schriftsatz vom 13.10.2016 behauptet hat, die Wohnungen hätten bereits zu ½ in ihrem Miteigentum gestanden, hat sie diesen Vortrag mit Schriftsatz vom 24.10.2016 wieder korrigiert und den bereits in der Klageschrift getätigten Vortrag wiederholt. Zwischen den Parteien ist im Übrigen unstrittig, dass die versteigerte Wohnung im Alleineigentum der Erbengemeinschaft stand. Aus dem Grund stellt sich die Auszahlung an den Beklagten als eine Leistung der Erbengemeinschaft und auch auf deren Kosten dar.

D.

Die Klägerin kann jedoch im Wege der Prozessstandschaft gem. § 2039 BGB Zahlung an die Erbengemeinschaft gegen gem. § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB verlangen.

Die Auszahlung des Versteigerungserlösüberschusses, der wie bereits dargelegt, gem. §§ 2041, 2019 Abs. 2 BGB zum Nachlass gehörte, erfolgte aufgrund der Zustimmung beider Miterben, somit als Leistung der Erbengemeinschaft. Die Leistung ist ohne Rechtsgrund auf Kosten der Erbengemeinschaft erfolgt. Ein Rechtsgrund bestand wie oben dargelegt nicht, da der

Teilerbauseinandersetzungsvertrag gem. § 125 BGB nichtig war. Der Teilerbauseinandersetzungsvertrag ist auch gem. § 139 BGB insgesamt nichtig, da nicht anzunehmen ist, dass das Rechtsgeschäft bezogen auf die Auszahlung an den Beklagten aufrechterhalten worden wäre, ohne dass die Klägerin im Gegenzug das Eigentum an den streitgegenständlichen Wohnungen übertragen erhält. Hintergrund der Regelung war gerade eine mögliche Teilerbauseinandersetzung mit dem Ziel, dass beide Miterben aus dem Nachlass bereits vorab denselben Wert erhalten. Dass der Beklagte begünstigt werden sollte, dafür gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Ein anderer Rechtgrund für die Auszahlung ist ebenfalls nicht ersichtlich und vom Beklagten auch im Rahmen der sekundären Darlegungslast nicht dargelegt worden.

Weder der Vortrag im Schriftsatz vom 13.10.2016 noch im Schriftsatz vom 24.10.2016 ist als verspätet zurückzuweisen. § 296 ZPO findet schon deshalb keine Anwendung, da diese Vorschrift lediglich für Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht jedoch auf Sachanträge zum Beispiel im Rahmen der Klagerweiterung - wie vorliegend- sowie deren sich darauf beziehende Begründung gilt (Völler/Greger, 39. Aufl. 2016, § 296 Rn. 4).

Im Übrigen hätte der Vortrag auch nicht zu einer Verzögerung des Rechtsstreits geführt. Den Vortrag aus dem Schriftsatz vom 13.10.2016, die versteigerte Wohnung habe im hälftigen Miteigentum der Klägerin gestanden, hat diese zurückgenommen und somit den früheren Vortrag in der Klageschrift bestätigt. Dieser Vortrag war bis zum Schriftsatz vom 13.10.2016 unstreitig und ist durch die Rücknahme des Vortrags unter Berücksichtigung des nachgelassenen Schriftsatzes des Beklagten vom 01. November 2016 wie auch vom 02. November 2016 weiterhin unstreitig, so dass allein deshalb keine Verzögerung des Rechtsstreits vorliegt.

Soweit in Bezug auf die Klageerweiterung die Einlassungsfrist gem. § 274 Abs. 3 Satz 1 ZPO nicht eingehalten ist, kann sich der Beklagte hierauf gem. § 295 ZPO ebenfalls nicht berufen, da er in der mündlichen Verhandlung vom 14.10.2016 rügelos auch zur Klageerweiterung verhandelt hat. Da die Zustellung der Klageerweiterung erst im Termin erfolgte, bestand auch Kenntnis dieses Mangels. Die Kenntnis des Prozessbevollmächtigten hat der Beklagte sich gem. § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen zu lassen.

E.

Einen Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten hat die Klägerin dagegen nicht. Insoweit hat die Klägerin nicht dargelegt, dass ihr im Zusammenhang mit der Rückforderung der Zahlung an die Erbengemeinschaft vorgerichtliche Kosten entstanden wären. Soweit sich diese Forderung darauf beziehen soll, dass die Prozessbevollmächtigten außergerichtlich die Auffassung forderten, so besteht



diesbezüglich wie dargelegt kein Anspruch, so dass etwaige Ansprüche aus § 286 BGB ausscheiden.

F.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

G.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

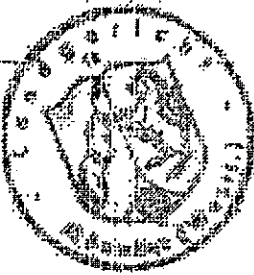
H.

Der Streitwert wird gem. § 45 Abs. 2, Satz 3 GKG auf 60.377,99 € festgesetzt. Die Hilfsanträge haben nicht zu einer Erhöhung des Streitwertes geführt, da sie denselben Gegenstand i. S. von § 45 Satz 3 GKG betreffen. Bei diesem Begriff des Gegenstandes handelt es sich um einen selbständigen kostenrechtlichen Begriff, der eine wirtschaftliche Betrachtung erfordert. Eine Zusammenrechnung hat danach zu erfolgen, wo eine wirtschaftliche Werthäufung entsteht und nicht ein wirtschaftlich identisches Interesse betroffen ist. Eine wirtschaftliche Identität liegt vor, wenn die in ein Eventualverhältnis gestellten Ansprüche nicht in der Weise nebeneinander bestehen können, dass -die vom Kläger gesetzte Bedingung fortgedacht - allen stattgegeben werden könnte, sondern dass die Verurteilung gemäß dem einen Antrag notwendigerweise die Abweisung des anderen Antrages nach sich zöge (BGH Beschluss vom 06.06.2013, Az.: I ZR 190/11). So liegt es hier. Die Ansprüche können nicht nebeneinander stehen, denn hätte die Klägerin einen Anspruch auf Übertragung des Wohnungseigentums aufgrund eines wirksamen Teilerbauseinandersetzungsvertrages, so hätte weder sie noch die Erbengemeinschaft einen Anspruch auf Rückzahlung des an den Beklagten ausgekehrten Betrages.

Müntner

Beglaubigt

Heuer

The seal is circular with a central emblem featuring a shield and a crown. The text "Landgericht Muenster" is visible around the perimeter of the seal.

Heuer

Justizbeschäftigte